

Inhalt

Vor der Klausur	1
Meldung beim Prüfungswesen	1
Meldung beim Prüfungssystembetreiber	2
Vorbereitung der Studierenden	2
Eigenständigkeitserklärung und Hinweis auf Sanktionsmöglichkeiten	2
Hinweise zu Aufgabenstellungen	4
Unmittelbar vor und während der Klausur	4
Identitätsüberprüfungen und Videoüberwachung	4
Kommunikationsmöglichkeit mit den Studierenden während der Prüfung.....	5
Umgang mit Störungen	5
Nach der Klausur	6
Abschließender Hinweis	6
Checkliste Prüfungsanleitung	7

Die Universität Duisburg-Essen unterstützt die Prüfenden bei der Umstellung auf und Durchführung von online-Klausuren und daran angelehnten Prüfungsformaten. Nachfolgend finden Sie zentrale Informationen dazu (inkl. notwendiger Handlungsschritte und Ansprechpartner*innen, die Sie unterstützen) aus organisatorischer, technischer und rechtlicher Sicht, auch mit Hinweisen auf didaktische Vertiefungsmöglichkeiten zu Prüfungsaufgaben, unter Berücksichtigung der zentralen Rahmenbedingungen und Vorgaben im Kontext der Pandemie-Situation. Der Leitfaden wurde in der [Taskforce Studium und Lehre](#) abgestimmt und wird nach Bedarf weiterentwickelt.

Vor der Klausur

Meldung beim Prüfungswesen

Gemäß § 9 Abs. 3 der UDE-Umsetzungsordnung zur CEHVO (aktuelle Fassung: [hier](#)) sind Änderungen des Prüfungsformats den Studierenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben. Um diese Informationen rechtzeitig bekanntgeben zu können, ist ein weiterer Vorlauf von drei Werktagen für die Verarbeitung im Prüfungswesen einzuplanen.

Als erstes ist daher die jeweilige Sachbearbeitung im Prüfungswesen entsprechend zu informieren, damit die Prüfungsform systemseitig abgeändert werden kann und die Studierenden eine automatisierte Mitteilung über die Änderung des Formates (per E-Mail) erhalten. Das abgeänderte Prüfungs-

format und ggf. hinterlegte Prüfungssystem ist dann für die Studierenden im Campusmanagementsystem einsehbar. Die zuständige Sachbearbeitung finden Sie hier: <https://www.uni-due.de/verwaltung/pruefungswesen/studiengaenge.shtml>

Meldung beim Prüfungssystembetreiber

Die Klausuren müssen spätestens eine Woche – idealerweise jedoch schon parallel zur Meldung beim Prüfungswesen – vor dem Prüfungstermin

- mit Datum,
- Start- und Endzeit sowie
- voraussichtlicher Teilnehmer*innenzahl

bei den Betreibern der jeweiligen Systeme angemeldet werden, um eine rechtzeitige Einrichtung der Klausur innerhalb der Systeme zu ermöglichen. Folgende E-Mail-Adressen sind dabei zu nutzen:

- jack@paluno.uni-due.de
- lplus@uni-due.de
- moodle@uni-due.de

Wichtig sind diese Angaben insbesondere, damit Prüfungen im Zweifelsfall aufgrund von Serverkapazitäten verschoben werden können.

Vorbereitung der Studierenden

- Bei der Nutzung von den Studierenden (und Lehrenden) bisher nicht bekannter Systemen ist eine ausreichend bemessene *Einarbeitungszeit* einzuplanen. Insbesondere sind die Hinweise und Anleitungen zu den einzelnen Systemen für PC-gestützte Klausuren von daheim zu beachten, die unter <https://www.uni-due.de/de/covid-19/lehrende.php> bereitgestellt werden.
- Den Studierenden sollte die Möglichkeit gegeben werden, bereits vor der Klausur das eingesetzte *System auszuprobieren* und sich mit diesem vertraut zu machen, z.B. mit Hilfe einer Probeklausur. Termine zu Probeklausuren sind bei einer voraussichtlichen hohen Teilnehmer*innen-Anzahl (über 400 TN) ebenfalls an die Betreiber mitzuteilen.
- Den Studierenden ist rechtzeitig vor der Klausur der *Ablauf mitzuteilen*, hierbei sollte insbesondere über das gewählte Prüfungsformat und die Rahmenbedingungen informiert werden.
- Über die *notwendige technische Ausstattung* sollte informiert werden. Für die Teilnahme an einer Online-Klausur von daheim benötigen die Teilnehmer*innen einen Rechner mit einem aktuellen Browser und eine stabile Internetverbindung, weitere Voraussetzungen zu JACK und LPLUS finden sich in den Hinweisen zu den einzelnen Systemen. Bis zur Veröffentlichung der Anleitungen können diese bei den Systembetreibern erfragt werden.

Eigenständigkeitserklärung und Hinweis auf Sanktionsmöglichkeiten

Bereits vor der Klausur kann eine Eigenständigkeitserklärung vorbereitet werden, die von den Studierenden bestätigt werden muss. Die Eigenständigkeitserklärung soll ausschließlich online abgegeben

werden, z.B. mittels Bestätigung der Kenntnisnahme der Einverständniserklärung (als Single-Choice- oder Freitext-Fragetyp) innerhalb der Klausur.

Textvorschlag Eigenständigkeitserklärung:

*Ich, [Name Teilnehmer*in], versichere hiermit, dass ich die Klausur [Titel Klausur] selbständig und nur unter Verwendung der entsprechenden Hilfsmittel (sofern von dem Prüfungsleiter / der Prüfungsleiterin angekündigt und erlaubt) in der vorgegebenen Bearbeitungszeit bearbeiten werde. Insbesondere versichere ich, keine unerlaubte Hilfe anderer Personen in Anspruch zu nehmen und während der Klausur mit keiner anderen Person außer dem Prüfungsleiter / der Prüfungsleiterin zu kommunizieren.*

Ich versichere außerdem, dass ich die Zugangsdaten zu dieser Prüfung / Klausur nicht weitergegeben habe und auch nicht weitergeben werde.

Mir ist bekannt, dass eine unwahre Erklärung rechtliche Folgen haben und insbesondere dazu führen kann, dass die Klausur als nicht bestanden bewertet wird. Darüber hinaus ist mir bekannt, dass der Prüfer / die Prüferin in Verdachtsfällen innerhalb der Beurteilungsfrist mündliche Nachfragen zum Stoffgebiet stellen kann.

Ebenfalls vor der Klausur sollten die Teilnehmer*innen auf die Sanktionsmöglichkeiten bei Täuschungsversuchen hingewiesen werden. Auch hier kann die Kenntnisnahme der Belehrung online bestätigt werden.

Textvorschlag zum Hinweis auf Sanktionsmöglichkeiten:

Bei bewiesenen Täuschungshandlungen, worunter auch Plagiate fallen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen (§ 22 Abs. 4 RPO BA / § 21 Abs. 4 RPO MA). Des Weiteren kann ein vorsätzlicher Täuschungsversuch als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 22 Abs. 6 RPO BA / § 21 Abs. 6 RPO MA).

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden (§ 22 Abs. 6 RPO BA / § 21 Abs. 6 RPO MA).

Zur Feststellung von Täuschungen wird entsprechende Plagiatserkennungssoftware oder es werden sonstige elektronische Hilfsmittel eingesetzt.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (§ 22 Abs. 5 RPO BA / § 21 Abs. 5 RPO MA).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass jeder Fall der Fälschung von amtlichen Dokumenten der Universität Duisburg-Essen, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt sind, wie etwa Studierendenausweise, zur Anzeige gebracht wird.

Hinweise zu Aufgabenstellungen

- Bei der Formulierung verschiedener Klausuren (z.B. durch Randomisierung) ist sicherzustellen, dass die verschiedenen Klausuren für verschiedene Prüfungsteilnehmer*innen gleichwertig sind. Dies gilt insbesondere für unterschiedliche Klausuren für verschiedene Kohorten.
- Hinweise zur Gestaltung von Aufgaben in Online-Prüfungen unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten finden Sie [hier](#).

Unmittelbar vor und während der Klausur

Identitätsüberprüfungen und Videoüberwachung

Identitätsüberprüfungen vor Beginn der Prüfungszeit sind möglich. Die Organisation und Durchführung der Identitätsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der Fakultäten.

Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die hierzu notwendige Zeit nicht zur Prüfungszeit zählt. Bitte denken Sie daran, dass Studierende möglicherweise Vor- oder Nachtermine im unmittelbaren Anschluss haben könnten. Von daher ist es wichtig, frühzeitig das dadurch neuentstandene Prüfungszeitfenster bekannt zu geben (Beispiel: Aus einem ursprünglichen Zeitfenster 14:00-16:00 Uhr könnte dann ein neues Zeitfenster 13:15-16:00 Uhr resultieren).

Für eine Identitätsüberprüfung der Studierenden vor der Prüfung und ggf. eine Videoüberwachung der Studierenden während der Prüfung wird zusätzlich die Möglichkeit der Verbindung mit Kamera und Mikrofon benötigt.

Sowohl die Identitätsüberprüfungen vor der Prüfung als auch die Videoüberwachung der Studierenden während der Prüfung sind nur dann zulässig, **wenn den Studierenden eine Alternativlösung angeboten wird**. Studierende, die die entsprechenden technischen Voraussetzungen nicht erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht an dieser Form der Identitätsüberprüfung und/oder Überwachung teilnehmen möchten, haben daher die **Möglichkeit eines Opt-Out**.

In diesem Fall nehmen die Studierenden ohne Identitätsüberprüfung und/oder Überwachung an der Online-Klausur teil und müssen mit einer nachträglichen Kontrolle der Prüfungsleistung rechnen, bei Bedarf in den Räumlichkeiten der Universität.

Dabei handelt es sich nicht um eine zusätzliche Prüfung der Studierenden, sondern um die Aufklärung eines möglicherweise vorliegenden Täuschungsversuchs, wie sie auch nach Präsenzprüfungen erfolgen kann. Dies erfordert das Vorliegen eines über den Wunsch nach Opt-Out hinausgehenden Anfangsverdachts.

(Hinweis: Eine Weigerung der Studierenden, eine nachträgliche Kontrolle der Prüfungsleistung aufgrund eines Täuschungsverdachts durchzuführen, kann eine Wertung der Prüfungsleistung als Täuschungsversuch zur Folge haben.)

Die Organisation und Durchführung der Videoüberwachung sowie der nachträglichen Kontrolle liegen in der Verantwortung der jeweiligen Fakultät. Auch stehen die Fakultäten – wie bei Präsenzprüfungen auch – bei Verdachtsmomenten in der Beweispflicht.

Kommunikationsmöglichkeit mit den Studierenden während der Prüfung

Unabhängig von den Möglichkeiten zur Identitätsüberprüfung und Videoüberwachung müssen für die Studierenden Kommunikationsmöglichkeiten geschaffen werden, um im Bedarfsfall Kontakt mit den Dozierenden aufnehmen zu können.

Dieses kann z.B. per Videokonferenz, per E-Mail, oder bei Ausfall des lokalen Internets per (Mobil)telefon geschehen. Die jeweils möglichen Kommunikationswege und die dafür erforderlichen Kontaktdaten müssen den Teilnehmer*innen vor der Prüfung mitgeteilt werden.

Umgang mit Störungen

Über einen solchen Kommunikationskanal muss dann von den Studierenden auch eine lokal vorliegende Störung gemeldet werden, die die weitere Teilnahme an der Klausur erschwert oder gar verhindert.

Die dauerhafte Störung soll durch Fotos oder Screenshots dokumentiert werden. Für die Bewertung einer solchen Situation (Abbruch, Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt, Nichtbestehen) kann der [Leitfaden zur Durchführung von mündlichen online-Videoprüfungen](#) innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten der Universität Duisburg-Essen, hier Absatz III.3. Besondere Vorkommnisse, analog herangezogen werden:

- *Sollte es zu einer Unterbrechung der Prüfung durch eine abgebrochene Internetverbindung kommen, ist eine schnellstmögliche Wiederaufnahme der Videokonferenz geboten. Zu diesem Zeitpunkt gestellte Fragen oder Themenbereiche sollten mit Augenmaß neu gestellt oder durch neue Fragen ersetzt werden.*
- *Sollte es zu so erheblichen Unterbrechungen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.*
- *Sollte die Kandidatin oder der Kandidat die Videokonferenz während der Prüfung nachweisbar willentlich abbrechen, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.*
- *Im Übrigen gelten auch weiterhin, insbesondere bezüglich des Nachweises von Täuschungsversuchen und Störungen, die bei Präsenzprüfungen herrschenden Regeln und Grundsätze.*

Eine Dokumentation der besonderen Vorkommnisse während der Klausur ist also auch bei Online-Klausuren analog zu Präsenzprüfungen zu erstellen.

Darüber hinaus sollte geklärt werden, ob (bzw. dass) während des Prüfungszeitraums ein*e Mitarbeiter*in der Fakultät für den/die Prüfer*in ansprechbar ist, um kleinere technische Probleme zu beheben. Auch hierfür sollten die Kontaktdaten sichtbar bekanntgegeben werden (z.B. zentrale oder dezentrale Funktionsadresse, Nutzung eines Forums...).

Nach der Klausur

Die Klausureinsicht kann auch in digitaler Form, z.B. per Videokonferenz, durchgeführt werden. Im Bedarfsfall kann den Studierenden eine digitale Kopie ihrer Prüfung zur Verfügung gestellt werden. (Siehe dazu auch § 64 Abs. 2 Nr. 10 HG NRW: „Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln: [Die] Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion.“)

Die elektronischen Klausuren müssen entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen von den Lehrenden/Modulbeauftragten zu einem zu dokumentierenden Zeitpunkt endgültig abgespeichert werden. Diese Version ist als Grundlage für Klausureinsichten und zur Übermittlung der Noten an das Prüfungswesen zu nutzen. Weitere Details und Rückfragen sind mit den Betreibern der jeweiligen Systeme zu klären.

Bei der Speicherung und Archivierung der elektronischen Klausuren gelten die in der [Archivordnung der UDE](#) geregelten Fristen.

Abschließender Hinweis

Die Universität Duisburg-Essen steht bei Unstimmigkeiten und ggf. anfallenden Widersprüchen und Klagen gegen Prüfungen im Kontext des online-Modus grundsätzlich hinter den Prüfenden und Lehrenden, soweit die prüfungsrechtlichen Regelungen und rechtlich zu beachtenden Hinweise eingehalten wurden.

Checkliste Prüfungsanleitung

